

tet, ganz oder in Stücken eingebracht wird, nach folgenden Säzen erhoben werden: *)

- | | | |
|--|---|---------|
| 1) von einem Stück Hornvieh, einem Ochsen, einer Kuh, einer s. g. Quene oder einem Stiere | 2 | fl—Ggr. |
| 2) von 100 \mathcal{A} Rindfleisch, welches schon geschlachtet eingebracht wird | — | " 16 " |
| 3) von desgleichen 50 \mathcal{A} | — | " 8 " |
| 4) von desgleichen 25 \mathcal{A} | — | " 4 " |
| 5) von geringern Quantitäten für jedes \mathcal{A} 2 \mathcal{H} , z. B. 20 \mathcal{A} 40 \mathcal{H} , 101 \mathcal{A} 16 Ggr. 2 \mathcal{H} , | | |
| 6) für ein Kalb | — | " 2 " |
| 7) für ein Schwein | — | " 8 " |
| 8) für ein Schaaf oder Lamm | — | " 3 " |
| 9) für einen Schinken oder eine Seite Speck | — | " 2 " |

Gemästete und s. g. nüchterne Kälber, Schweine, Schafe und Lämmer unterliegen dieser Accise nicht.

§ 2.

Wer ein der Abgabe unterworfenenes Stück Vieh schlachten, oder schon geschlachtetes einbringen will, ist verpflichtet, vorher die Abgabe an Uns, oder den mit der Hebung derselben von Uns Beauftragten zu bezahlen und eine Quitung darüber zu lösen.

Wer ein Stück Vieh für einen Andern schlachtet, muß sich vor dem Schlachten diese Quitung vorzeigen lassen.

§ 3.

Jeder Schlächter ist bei Strafe des sechsfachen Betrages der Abgabe verpflichtet, das Stück Vieh, worauf er nach zu machender genauer Angabe der Farbe desselben eine Quitung erhalten, binnen drei Stunden nach deren Lösung zu schlachten und die Quitung mit seiner Namens-Unterschrift versehen, sofort nach dem Schlachten zurückzuliefern.

Die Einwohner, welche zum eigenen Bedarf schlachten, haben die ebenfalls mit ihrer Namens-Unterschrift zu versehenen Quitungen bei Strafe des einfachen Betrages sofort nach dem Schlachten zurückzuliefern.

*) Wir übergehen hiebei den ursprünglichen, veralteten Tarif und schalten den noch gültigen vom 1. März 1856 ein.